

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 355/11 B

L 6 U 2902/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 U 4721/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. November 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ausreichend bezeichnet. Er hat selbst ausgeführt, dass er die Verletzung des § 109 SGG rüge, obwohl dies gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht als Verfahrensfehler geltend gemacht werden könne. Die Verbindung der Rüge mit der Behauptung einer Verletzung des Art 19 Abs 4 GG ist nicht geeignet, den gesetzlichen Ausschluss dieser Rüge zu umgehen. Insbesondere ist nicht näher dargelegt worden, nach welchen Maßstäben der Ausschluss der Rüge einzeln aufgeführter Verfahrensfehler zu einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage im Blick auf eine Verletzung des Art 19 Abs 4 GG führen könnte.
- 2 Soweit der Kläger die unzureichende Sachaufklärung des LSG rügt (*Verletzung des § 103 SGG*), hat er schon keinen Beweisantrag bezeichnet, den er beim LSG gestellt und aufrechterhalten hat (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; *vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

